

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 56/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2006
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie
die Richter Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beklagte minderte das dem Kläger vom 20. Dezember 2003 bis 17. März 2004 gezahlte Arbeitslosengeld (Alg) um 1.500 € wegen dessen verspäteter Meldung als Arbeit suchend. Sozialgericht und Landessozialgericht (LSG) haben auf die Klage die Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger Alg ohne Minderung wegen verspäteter Meldung zu bewilligen. Zur Begründung seines Urteils vom 22. Februar 2006 hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe sich lediglich auf Grund unverschuldeter Rechtsunkenntnis nicht innerhalb der gebotenen Handlungsfrist beim Arbeitsamt Arbeit suchend gemeldet. Der Senat folge dem Bundessozialgericht (BSG), das insoweit auf die subjektive Kenntnis bzw das Kennen müssen des Arbeit Suchenden sowie auf die Beratungspflichten des Arbeitsamtes abstelle. Die Rechtsfolgenbelehrung der Beklagten in ihrem Merkblatt vom April 2003 sei ungenügend gewesen. Die Rechtsfolgenbelehrung habe sich nicht auf eine formelhafte Wiederholung des Gesetzestextes beschränken dürfen. Insbesondere sei die formelhafte Wiedergabe des Gesetzestextes auch noch inhaltlich unrichtig gewesen, denn nach dem Gesetzestext des § 140 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) mindere sich das Alg zwingend und nicht, wie es im Merkblatt heiße "in der Regel", was nur bedeuten könne, dass in besonderen Ausnahmefällen eine Minderung des Alg nicht eintrete.
- 2 Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie rügt das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem das gefochtene Urteil des LSG beruhe (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Der Verfahrensmangel bestünde hier darin, dass das LSG im Urteil entgegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG nicht alle Gründe angegeben habe, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen seien. Das LSG habe ausgeführt, aus § 140 Satz 1 SGB III folge, dass die Minderung zwingende Rechtsfolge sei, während sie - die Beklagte - in ihrem Merkblatt angegeben habe, die Minderung sei "in der Regel" Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 37b iVm § 140 SGB III. Das LSG habe jedoch in den Entscheidungsgründen nicht dargelegt, worauf es die Auffassung eines immer zwingenden Eintritts gestützt habe. Weiterhin würden die Entscheidungsgründe des Urteils zeigen, dass das LSG entgegen der Rechtsprechung des BSG nicht auf einen subjektiven Sorgfaltsmaßstab, sondern auf eine - vermeintlich fehlerhafte - Belehrung im Merkblatt und damit auf einen rein objektiven Sorgfaltsmaßstab abgestellt habe. Außerdem sei die Belehrung nicht fehlerhaft. Schließlich rügt die Beklagte eine Abweichung von dem Urteil des BSG vom 20. Oktober 2005 - B 7a AL 50/05 R. Das LSG habe im angefochtenen Urteil folgenden Rechtssatz aufgestellt: "Eine schriftliche Belehrung der Beklagten über die Rechtsfolgen eines Versäumnisses der Arbeit suchenden Person ist zur Begründung eines subjektiven Fahrlässigkeitsvorwurfs bei der verspäteten Arbeitsuchendmeldung gem. § 37 b SGB III nicht geeignet, wenn sie contra legem Ausnahmen



von der zwingenden gesetzlichen Regelung nicht ausschließt". Dem gegenüber habe das BSG in dem angezogenen Urteil folgenden Rechtssatz aufgestellt: "Eine schriftliche Belehrung der Beklagten über die Rechtsfolgen eines Versäumnisses der Arbeit suchenden Person ist zur Begründung eines subjektiven Fahrlässigkeitsvorwurfs bei der verspäteten Arbeitsuchendmeldung gem. § 37 b SGB III geeignet". Das BSG habe diesen Rechtssatz deshalb aufgestellt, weil sie - die Beklagte - in dem genannten Rechtsstreit auf S 13 ihrer Revisionsbegründung vom 17. August 2005 auf das Bescheidmuster BA II DV 28 hingewiesen und dieses auch als Anlage beigefügt habe, nach dessen Wortlaut "eine verspätete Meldung zu einer Verringerung der Höhe des zukünftigen Leistungsanspruches führen kann". Auch dieser Text der Rechtsfolgenbelehrung müsste nach Auffassung des LSG unzutreffend sein, weil auch er eigentlich auf eine nicht zwingende Regelung hindeuten scheine. Das BSG habe aber in Kenntnis dieses Textes die darin enthaltene Belehrung nicht a priori als rechtlich unerheblich angesehen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Die von der Beklagten erhobene Verfahrensrüge genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Macht der Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassen Revision zunächst die die Verfahrensmängel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem jeweiligen Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht. Die Beklagte hat insoweit die von ihr vorrangig behauptete Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG nicht formgerecht bezeichnet. Denn soweit die Beklagte geltend macht, das LSG habe in den Entscheidungsgründen nicht dargelegt, inwiefern es aus § 140 Satz 1 SGB III die Schlussfolgerung ziehe, eine Minderung



sei nach dem Gesetz zwingende Folge des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 140 SGB III, greift sie allein die Entscheidung in der Sache an. Eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG kann nur vorliegen, wenn Gründe, die die Entscheidung des LSG tragen, nicht angegeben sind (vgl zuletzt Beschluss des Senats vom 26. Juli 2006 - B 7a AL 72/06 B). Die von der Beklagten mit der Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG angegriffene Entscheidung des LSG beruht im Wesentlichen auf einer Auslegung des § 140 SGB III. Würde man das Vorbringen der Nichtzulassungsbeschwerde ernst nehmen, so müsste jedes Gericht, das eine Norm auslegt, im Einzelfall noch dartun, worin seine besondere Sachkunde zur Auslegung von Gesetzen bestünde. Dies zeigt, dass es der Beklagten im Ergebnis nur darum geht, die Auslegung des LSG inhaltlich zu beanstanden. Ob eine Entscheidung inhaltlich zutreffend ist oder nicht, ist jedoch keine Frage die die Revisionsinstanz eröffnet. Derselbe Einwand steht dem Vorbringen der Beklagten entgegen, das LSG habe fehlerhaft darauf erkannt, dass dem Kläger die Nichterfüllung der Verpflichtung zur frühzeitigen Meldung nicht vorgeworfen werden könne.

- 5 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer 8. Aufl 2005, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beklagte hat schon nicht dargetan, dass der von ihr behauptete Rechtssatz aus dem Urteil vom 20. Oktober 2005 (B 7a AL 50/05 R) für diese Entscheidung tragend war. Vielmehr räumt die Beklagte in ihrer Beschwerdebegründung selbst ein, dass der von ihr behauptete Rechtssatz nur im Rahmen der Zurückverweisung an das LSG in dem Urteil des BSG vom 20. Oktober 2005 erörtert worden war und zudem noch nicht einmal direkt aus der Entscheidung selbst



abgeleitet werden kann. Vielmehr erschließt die Beklagte diesen Rechtssatz lediglich konkludent aus der Tatsache, dass das BSG eine bestimmte Anlage ihrer Revisionsbegründungsschrift in dem dortigen Verfahren nicht weiter beanstandet habe. Insofern fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Abweichung des LSG von dem angezogenen Urteil des BSG, da der von der Beklagten bezeichnete Rechtssatz nur dieser - und nur auf Grund der Kenntnis ihrer damaligen Revisionsbegründungsschrift - überhaupt erschließbar war.

6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)